

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der derzeit gültigen Fassung, hat der *Verbandsgemeinderat* der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst am 26.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

ORGANISATION, BEZEICHNUNG, AUFGABEN

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst".

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Bergisdorf	Heuckewalde
Breitenbach	Hohenkirchen
Bröckau	Kleinpörthen
Döschwitz	Kretzschau
Droßdorf	Salsitz
Droyßig	Schellbach
Giebelroth	Weißenborn
Gladitz	Wetterzeube
Großpörthen-Nedissen	Wittgendorf
Haynsburg	

- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde untersteht der Verbandsgemeindebürgermeisterin. Sie bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Wehrleiters (Verbandsgemeindegewehrleiter).
- (4) Der Verbandsgemeindegewehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a. Einsatzabteilung
- b. Alters- und Ehrenabteilung
- c. Jugendfeuerwehr
- d. Kinderfeuerwehr
- e. Musikabteilung

- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 WEHRLEITUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde wird von einem Verbandsgemeindewehrleiter geleitet. Der Verbandsgemeindewehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Verbandsgemeindewehrleiter, die Verbandsgemeindewehrleitung und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.
- (2) Dem Verbandsgemeindewehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (3) Der stellvertretende Verbandsgemeindewehrleiter hat den Verbandsgemeindewehrleiter bei Verhinderung zu vertreten.
- (4) Der Verbandsgemeindewehrleiter und der Stellvertreter werden der Verbandsgemeinde von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Verbandsgemeindewehrleiters und Stellvertreters erfolgen.
- (5) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (6) Der Verbandsgemeindewehrleiter und der Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Verbandsgemeinde ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt. *Der Verbandsgemeindejugend- und Kinderfeuerwehrwart wird für eine Amtszeit von sechs Jahren auf Vorschlag des Verbandsgemeindewehrleiters durch die Verbandsgemeindebürgermeisterin bestellt.*
- (7) *Die Verbandsgemeindewehrleitung besteht aus dem Verbandsgemeindewehrleiter, seinem Stellvertreter und dem Verbandsgemeindejugend- und Kinderfeuerwehrwart.*
- (8) Die Ortswehrleitungen bestehen aus dem Ortswehrleiter, seinem Stellvertreter, dem Gerätewart, dem Sicherheitsbeauftragten, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Kinderfeuerwehrwart.

§ 4 AUFNAHME IN DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Verbandsgemeinde *über den Ortswehrleiter* zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Verbandsgemeindebürgermeisterin nach Anhörung der Verbandsgemeindewehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch die Verbandsgemeindebürgermeisterin bzw. in deren Auftrag durch den Verbandsgemeindegewehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 5 EINSATZABTEILUNG

- (1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde haben (Einwohner). Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde sein.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Verbandsgemeindegewehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c. an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- Dies gilt nicht für Fachberater.
- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a. einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b. der Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - c. dem Austritt,
 - d. dem Ausschluss.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindebürgermeisterin, über die Wehrleitung, erklärt werden.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm die Verbandsgemeindebürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindegewehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird

unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

- (7) Die Verbandsgemeindebürgermeisterin kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurück zugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Verbandsgemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Verbandsgemeindegewehrleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen
 - a. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b. Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung auf dem Dienstweg an die Verbandsgemeindebürgermeisterin weiterzuleiten.

§ 7

ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Verbandsgemeindegewehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet,
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Verbandsgemeindebürgermeisterin,
 - b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 7 gilt sinngemäß).
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der

fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 8 JUGENDABTEILUNG

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen: Jugendfeuerwehr der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Verbandsgemeindegewehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwartes bedient. Dieser bedient sich geeigneter Jugendfeuerwehrwarte in den jeweiligen Ortswehren.

§ 9 KINDERABTEILUNG

- (1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen: Kinderfeuerwehr der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Verbandsgemeindegewehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Verbandsgemeindekinderfeuerwehrwartes bedient. Dieser bedient sich geeigneter Kinderfeuerwehrwarte in den jeweiligen Ortswehren.

§ 10 MUSIKABTEILUNG

- (1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Schalmeien Kapelle der Freiwilligen Feuerwehr Weißenborn“
- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Verbandsgemeindegewehrleiter, der sich dazu eines Leiters der Musikabteilung bedient.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet die

Verbandsgemeindebürgermeisterin im Einvernehmen mit dem
Verbandsgemeindegewehrleiter und dem Leiter der Musikabteilung.

§ 11 Ortsfeuerwehren

- (1) In den Ortsfeuerwehren werden Mitgliederversammlungen durchgeführt. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b. die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Verbandsgemeindebürgermeisterin, der Verbandsgemeindegewehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Ortswehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden. Es wird offen abgestimmt.
- (5) Die Ortsfeuerwehr wird vom Ortswehrleiter geführt. Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortswehr der Verbandsgemeindebürgermeisterin vorgeschlagen. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.
- (6) Die Mitgliederversammlung der Verbandsgemeinde Feuerwehr Droyßiger – Zeitzer Forst kann auf Beschluss der Verbandsgemeindegewehrleitung auch in Form einer Delegiertenversammlung stattfinden, sofern keine nach § 54 Abs.3 der GO LSA vorgeschriebenen Wahlen stattfinden. Jede Ortswehr entsendet entsprechend der Mitglieder der Einsatzabteilung ihre Vertreter. Die Maßgebende Mitgliederzahl wird vom Ende des Vorjahres ermittelt. Die Anzahl der Vertreter wird wie folgt pauschaliert: Mitgliederzahl der Einsatzabteilung 1-10 zwei Vertreter, 11-20 drei Vertreter, 21-30 vier Vertreter, 31-40 fünf Vertreter.
- (7) Das Vorschlagsrecht der Ortsfeuerwehren, die für den Verbandsgemeinderat zur Berufung des Verbandsgemeindegewehrleiters und des Stellvertreters auf Grund § 15 Abs. 3 BrschG LSA vorgeschlagen werden, sind am selben Tag zur selben Zeit in Form einer Mitgliederversammlung in jeder Ortswehr durchzuführen (§ 54 Abs. 3 GO LSA ist zu beachten). Das Ergebnis ist schriftlich durch den Ortswehrleiter am darauf folgenden Tag der Verbandsgemeindebürgermeisterin mitzuteilen.

§ 12
SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG

Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13
IN-KRAFT-TRETEN, AUßER-KRAFT-TRETEN

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft, die

- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bergisdorf, vom 11.12.2001.
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Breitenbach, vom 11.12.2001.
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Döschwitz, vom 10.12.2001.
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grana, vom 16.04.2002.
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Droyßig, vom 08.06.2005.
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Haynsburg, vom 02.04.2002.
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schellbach, vom 19.12.2001.
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weißenborn, vom 08.02.2002.
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wetterzeube, vom 18.12.2001.
- Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Kretzschau, vom 19.04.2000.
- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bröckau, vom 17.09.1998.
- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Droßdorf, vom 15.06.1993.
- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Heuckewalde, vom 18.04.2000.
- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wittgendorf, vom 07.03.1998.

Droyßig, den 26. Mai 2010

Hartung
Verbandsgemeindebürgermeisterin

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntmachung im Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst „Forstkurier“ Nr. 06 am 25.06.2010.